Anhang A: Anlieferbedingungen Standorte

Anlieferadressen

Deutschland			
STI Corrugated GmbH Wilhelm-Stabernack-Straße 3 D – 36304 Alsfeld	**STI Schräder Verpackungen GmbH** Kerkstiege 1 D - 48268 Greven	**STI Lauterbach Verpackung GmbH** Richard-Stabernack-Straße D – 36341 Lauterbach	**STI d+v Display + Verpackung GmbH & Co. KG** Hartinger Straße 9 D – 93073 Neutraubling (Achtung Zeitfensterbuchung!)
STI Logistikzentrum Vogelsberg GmbH (LZVB) Am Kreuzweg 1 D – 36304 Alsfeld	**Spedition Zufall Logistik Center Lauterbach (LCL)** Am Brennerwasser 18 D – 36341 Lauterbach	**STI-Gustav Stabernack GmbH Lager Grebenhain** Industriegebiet Oberwald Zum Hohenrain 12 D – 36355 Grebenhain	**Streit & Co. Internationale Spedition** Wiener Straße 22 D – 93053 Regensburg
Tschechien			
STI Česko s.r.o. Žitná 123/21 CZ – 40801 Rumburk (Achtung Zeitfensterbuchung!)	**Velveta a.s.** **Lager STI / Noprosu** Palackého 2760 CZ – 40747 Varnsdorf		

Avisierung

Eine Avisierung ist per E-Mail bis spätestens 13 Uhr, einen Arbeitstag vor der Lieferung möglich.
Die Avisierung muss folgende Punkte enthalten:

- Lieferanten
- Gewünschtes Lieferdatum & Lieferzeit
- STI-Bestellnummer / STI Kontraktnummer / STI Materialnummer
- Anzahl und Bruttomaß der Paletten
- Stückzahl je Palette
- Gesamtliefermenge

eMail Standorte:

Alsfeld: Avisierung-DE-Alsfeld@sti-group.com
Lauterbach: Avisierung-DE-Lauterbach@sti-group.com
Neutraubling: Avisierung-DE-Neutraubling@sti-group.com
Rumburk: Avisierung-CZ-Rumburk@sti-group.com
Greven: Avisierung-DE-Greven@sti-group.com

Zeitfensterbuchung (nur für die Anlieferadressen Neutraubling, Rumburk & Varnsdorf)!

Für die Standorte oben genannten Anlieferadressen ist mit der Avisierung eine entsprechende Zeitfensterbuchung erforderlich. Diese ist ebenfalls bis spätestens 13 Uhr, einen Arbeitstag vor der Lieferung erforderlich. Sie erhalten ein Zeitfenster für Ihre Lieferung zugewiesen. Dieses Zeitfenster muss eingehalten werden.
Bei Verzögerungen ist das Lager sofort zu informieren. In diesen Fällen kann es zu Wartezeiten vor dem Entladen kommen oder es kann ein neuer Liefertermin erforderlich sein. Bitte beachten Sie, dass die durch verspätete oder verfrühte Ankunft verursachten Wartezeiten nicht an STI weitergegeben werden können. Für regelmäßige Anlieferungen können feste Zeitfenster vereinbart werden.

Kontakt:

Rumburk & Varnsdorf hana.rydvalova@sti-group.com; Avisierung-CZ-Rumburk@sti-group.com
Neutraubling markus.zink@sti-group.com; michael.schallmair@sti-group.com

Anlieferzeiten

STI Corrugated GmbH Montag - Freitag: 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	**STI Schräder Verpackungen GmbH** Montag - Donnerstag: 06:00 Uhr – 16:00 Uhr Freitag: 06:00 Uhr – 13:00 Uhr	**STI Lauterbach Verpackung GmbH** Montag - Donnerstag: 07:00 Uhr – 14:00 Uhr Freitag: 07:00 Uhr – 11.00 Uhr
STI d+v Display + Verpackung GmbH & Co. KG Montag - Donnerstag: 06.30 Uhr – 11.30 Uhr 12.00 Uhr – 14.00 Uhr Freitag: 06.30 Uhr – 11.00 Uhr	**Logistikzentrum Vogelsberg GmbH (LZVB)** Montag - Donnerstag: 06:00 Uhr – 16:00 Uhr Freitag: 06:00 Uhr – 11.00 Uhr	**Spedition Zufall** **Logistik Center Lauterbach (LCL)** Montag - Freitag: 07:00 Uhr – 13:00 Uhr
STI-Gustav Stabernack GmbH **Lager Grebenhain** Montag - Donnerstag: 07:00 Uhr – 14:00 Uhr Freitag: 07:00 Uhr – 12.30 Uhr	**Streit & Co. Internationale Spedition** Montag - Freitag: 07:00 Uhr – 16:00 Uhr	**STI Česko s.r.o.** Montag - Freitag: 07:00 Uhr – 18:00 Uhr
Velveta a.s. **Lager STI / Noprosu** Montag - Freitag: 06:00 Uhr – 20:00 Uhr		

Lieferfahrzeuge

Eingesetzte Fahrzeuge sollten grundsätzlich rampentauglich sein (Rampenhöhe 1,10m). Die Entladung erfolgt in der Regel von der Rückseite des Fahrzeugs (ausgenommen Rollenware).
Nicht rampenfähige Fahrzeuge können im Einzelfall entladen werden (im Vorhinein anmelden).
Bei starken Verschmutzungen, Feuchtigkeitseintritt, Fremdgeruch, Schimmel oder Schädlingsbefall behält sich STI das Recht vor die Annahme der Anlieferung zu verweigern.

Fremdware auf dem Lieferfahrzeug

Die gelieferten Produkte müssen für STI direkt zugänglich sein. Wenn Fremdprodukte den Abladevorgang behindern, kann die Annahme verweigert werden.

Entladung

Die Entladung in unseren Lägern wird grundsätzlich nicht vom Fahrer durchgeführt. Ausgenommen sind hierbei Stückgutanlieferungen / nicht staplerfähige Fahrzeuge. Der Fahrer muss das Fahrzeug mit den bereitgestellten Unterlegkeilen gegen Wegrollen sichern. Die Fahrer dürfen während des Entladevorgangs in ihrem Fahrzeug bleiben.
Das Entladepersonal wird vor Beginn der Entladung die notwendigen Anweisungen erteilen.

Verhaltensweisen auf dem Betriebsgelände

Alle Personen und Fahrzeuge, die sich auf den Betriebsgeländen befinden, haben sich an das ausgewiesene Tempolimit zu halten, das vorausschauende Fahren aller Fahrer ist absolute Pflicht.
Des Weiteren sind Fahrzeugführer dazu angehalten, ihre Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände nur mit Sicherheitsschuhen und Warnweste zu verlassen. Bei Verstößen wird der Fahrzeugführer vom Gelände verwiesen. Das Betreten der Produktions- und Lagerbereiche ist nur nach Absprache mit dem Ladepersonal gestattet. Rauchen ist ausschließlich in den ausgewiesenen Bereichen gestattet.

1. Präambel

Die Regelungen zur Anlieferverpackung gelten für alle Anlieferadressen lt. Anhang A (im Folgenden mit STI bezeichnet) und von STI beauftragten Logistikdienstleistern und sind als Ergänzung der auftragsbezogenen Anlieferbedingungen (soweit vereinbart) anzusehen. Sie beschreiben die Grundsätze, die den Verpackungsfestlegungen von STI zugrunde liegen, und die Anforderungen an den ergänzenden Verpackungseinsatz von Seiten des Lieferanten.

STI erfüllt gemeinsam mit seinen Lieferanten die abfallwirtschaftlichen Ziele der Umweltgesetzgebung nachfolgenden ökologischen Prioritäten:

Vermeidung
Beschränkung auf das gewichts- und volumenmäßig Notwendige (Ressourcenschonung und Reduzierung des Transportaufkommens)

Verminderung
Einsatz und kontinuierliche Verbesserung wiederverwertbarer Verpackungen aus stofflich verwertbaren Materialien

Stoffliche Verwertung
Verwendung umweltverträglicher, stofflich verwertbarer Materialien für alle Verpackungsarten; Verwertung möglichst dort, wo die Verpackung anfällt, um eine Rückgabe über die Anlieferkette und den damit verbundenen Transportaufwand zu vermeiden

Die Verpackung ist teilespezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umwelt-Verträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verbrauchers und gesetzlichen Vorgaben zu planen.

2. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Sämtliche Waren müssen den in den Bestellunterlagen und den spezifizierten Anforderungen entsprechen.
Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung des Packguts und der Ladeeinheit während des Transports, Umschlags und der Lagerhaltung zu gewährleisten. Sie muss den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche Einwirkungen wie Witterung und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Für Schäden und Aufwendungen, die durch unsachgemäße Verpackungen verursacht werden, haftet der Lieferant.

Der Lieferant ist für eine transport- und handlinggerechte Verpackung verantwortlich, dabei ist folgendes zu gewährleisten:

- keine beschädigten Teile bei Anlieferung
- korrekte Identifikation durch standardisierte und genormte Label
- problemlose Entladung durch Stapler, problemloser Transport mit Hubwagen
- Stabilität und grundsätzliche Stapelfähigkeit der Verpackung (Ausnahmen werden zwischen STI und Lieferant festgelegt)
- Optimale Palettierung um Fracht- und Lagervolumen zu reduzieren
- Schutz der Waren vor mechanischer Beschädigung und Verschmutzung durch die Verpackung
- Zur Vermeidung von Beschädigungen dürfen das Packgut sowie Packhilfsmittel nicht die Außenkonturen der Ladungsträger überschreiten. Bauteilbedingte Abweichungen sind von STI freizugeben.
- Die zur Ladungssicherung verwendeten Umreifungsbänder müssen aus Kunststoff bestehen. Metallbänder oder Kunststoffbänder mit Metallverschlüssen sind nicht zulässig. Damit die Verpackungen nicht beschädigt werden, muss horizontaler Kantenschutz verwendet werden. Alternativ zur Umreifung mit Kunststoffbändern kann die Ladung durch Stretchen bzw. Einschrumpfen mit PE-Folie gesichert werden. Dabei ist zu beachten, dass keine Folie in den Bereich der Gabelfreiräume ragt.

- der optimale Füllrand der Packmittel ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- keine Einschränkung der Recyclingfähigkeit durch Kennzeichnungen, Klebebänder, Umreifungsbänder, Etiketten, Warenanhänger u.ä.

Bereits bei der Angebotsabgabe legt der Lieferant unter Einhaltung der STI Verpackungsvorschriften (sofern vorhanden) und erhaltenen Vorgaben die Verpackung und die Füllmenge fest.
Diese Festlegung kann im Bedarfsfall jederzeit durch STI geändert werden. Abweichungen davon sind in begründeten Fällen mit STI rechtzeitig abzustimmen und bedürfen einer schriftlichen Freigabe.
Regelmäßige Optimierungen und Änderungen der Verpackungen sind vom Lieferanten zu unterstützen. Besteht aus Sicht des Lieferanten ein Grund zu einer Verpackungsänderung, so muss er diesen STI mitteilen.
Der Lieferant der Ware haftet für die Anlieferqualität der Ware, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Es ist darauf zu achten, dass die mit STI individuell vereinbarten Anlieferverpackungen für sämtliche Transporte, inklusive Stückgutversand ausgelegt sind und auch mehrere Warenumschläge überstehen.

3. Warenanhänger

Die Ware ist mit möglichst mit standardisierten und barcodefähigen Warenanhängern zu kennzeichnen, die trotz Transportbeanspruchung und Witterung auch am Anlieferort noch maschinell und visuell lesbar sind. Bei einem Gebinde sind alle Einzelpackstücke mit einem Warenanhänger zu kennzeichnen.

Der Warenanhänger muss folgende Datenfelder enthalten (ausgenommen anderweitiger Vereinbarungen):

- STI-Kontraktnummer / STI-Lieferplannummer und STI-Materialnummer (sofern möglich auch als Barcode)
- Benennung Artikel
- Anzahl und Positionsnummer Ladungsträger (z.B. 1 von 8).
- Menge pro Ladungsträger
- Gewicht
- Versanddatum, Produktionsdatum oder Charge
- Lieferantennummer oder Anschrift
- STI Bestellnummer
- STI Warenempfänger bzw. Abladestelle

Jedes einzelne Packstück (Palette, Karton, etc.) muss eine Kennzeichnung oder Aufkleber an einer deutlich sichtbaren Stelle, möglichst an einer Längs- und einer Querseite tragen.

Die Sprache auf den Etiketten sollte Deutsch sein, alternativ ist auch Englisch möglich.

Sammel- oder Mischpaletten sind generell zu vermeiden.

Sofern vereinbart, sind der betreffenden Ware Prüfdokumente bzw. Muster beizulegen bzw. an die Palette anzubringen. Prüfmuster sind mit Lieferantennamen und Bestellnummer zu kennzeichnen und müssen unaufgefordert bei der Anlieferung dem Wareneingang zur Prüfung übergeben werden.

4. Lieferschein

Jeder Warensendung ist ein Originallieferschein beizufügen. Dieser ist bei Stückgutsendungen gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Bei allen anderen Sendungen ist dem

Fahrer mindestens ein Lieferschein auszuhändigen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken und/oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Lieferant und Lieferantenadresse
- Bestellnummer STI
- Artikelnummer / Materialnummer STI
- Bezeichnung des Artikels
- Kontrakt- oder Lieferplannummer STI
- Liefermenge
- Teillieferungen und Restlieferungen sind zu vermerken
- Chargen- und Seriennummer, sofern vereinbart
- Typ Ladungsträger und Menge

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit dem im Packstück befindlichen Inhalt übereinstimmen. Bei fehlenden, unleserlichen oder unvollständig ausgefüllten Warenanhängern kann STI die Annahme verweigern oder die Mehraufwände dem Lieferanten belasten. Dies gilt ebenso bei Nichtentfernen alter Warenanhänger oder falscher Befestigung.

5. Wareneingang / Anlieferung

Im Wareneingang werden standardmäßig die Menge der gelieferten Packstücke sowie Zustand und Art der Verpackung geprüft. Transportmittel und Verpackung werden nur in einwandfreiem Zustand übernommen.

Bei Sendungen, die nicht den gültigen Vereinbarungen entsprechen, behält sich STI das Recht vor, die Warenannahme zu verweigern. Sofern hierdurch aus Termingründen unverhältnismäßig hohe Schäden entstehen sollten, erfolgt das Umpacken/Sortieren in Abstimmung mit dem Lieferanten. Die hierbei entstandenen Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Bei Abweichungen von der Anliefervorschrift, von vereinbarten Verpackungen, bei fehlerhafter Kennzeichnung, beschädigten Verpackungen, beschädigtem Material und anderen Abweichungen wird eine Qualitätsmeldung erstellt und beim Lieferanten beanstandet.

6. Paletten

Es sind generell Europaletten nach GPAL (Klasse A oder B bzw. nach Vorgabe in der Bestellung) zu verwenden (ausgenommen es sind andere Ladungsträger vereinbart). Sind aufgrund der lokalen Bedingungen beim Lieferanten oder Beladungsgrößen keine Europaletten verfügbar oder extrem unwirtschaftlich, können auch andere Palettenbaumuster mit einer Sonderfreigabe durch den STI Einkauf erlaubt werden. Wird ein Palettenbaumuster freigegeben, ist diese Palettenart auch ausschließlich anzuliefern. Bei Kartonformaten ist die Ware auf formatspezifischen Einweg-Paletten anzuliefern.

Die Paletten müssen unbeschädigt sein, besonders Beschädigungen an den Deckbrettern, Klötzen und Kufen sind auszuschließen. Ebenso dürfen keine Nägel herausstehen. Bei Europaletten sind Reparaturen nur nach den GPAL Standards zulässig. Getauscht werden nur Europaletten die mindestens der Klasse B nach den GPAL Standards entsprechen.

Halbe Paletten (600x800mm) sind nicht zulässig. INKA-Paletten sind nicht zulässig.
Paletten aus Schichtholz (LVL) sind nicht zulässig. Paletten aus Wellpappe sind nicht zulässig.
Palettenkartons müssen stapelbar sein und min. 800 kg Auflast aushalten. Die Palettenkartons sind mit der tragenden Palette zu verbinden, um ein Verrutschen der Palettenkartons auf der Palette zu vermeiden.

Europaletten müssen alle gemäß ISPM 15 Standard (IPPC) behandelt sein und einen entsprechenden Einbrand tragen. Es sind nur hitzebehandelte Paletten (HT) zulässig.

Bei Eingang von Euro-Pool-Flachpaletten werden diese, bei Erfüllung der von GPAL definierten Tauschkriterien, umgehend buchhalterisch beglichen oder ersetzt.

Bei nachweisbaren Beschädigungen der Transportmittel behält sich STI vor, die Annahme dieser Transportmittel zu verweigern oder eine Pauschale in Höhe des Neuwertes in Rechnung zu stellen.

Tauschkriterien Europaletten (siehe auch www.GPAL.de)

Deutsch:
https://gpal.epal-pallets.org/fileadmin/user_upload/ntg_package/NK_Deutschland_GPAL/03_Produktdownloads/GPAL_Qualitaetsklassifizierung_DE.pdf

Englisch
https://gpal.epal-pallets.org/fileadmin/user_upload/ntg_package/NK_Deutschland_GPAL/03_Produktdownloads/GPAL_Qualitaetsklassifizierung_GB.pdf

Von den oben genannten Eigenschaften abweichende Europaletten werden nicht getauscht!

7. Versand von Gefahrgut

Die gesetzlichen Vorschriften für die Verpackung und den Versand von Gefahrgut und begrenzten Mengen [Limited Quantities (LQ)] sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultieren. Bei Waren mit bedingter Haltbarkeit muss das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeits- datum (MHD) sowohl auf der Ware/Warenanhänger wie auch auf dem Lieferschein aufgeführt sein.

8. Folgen bei Missachtung der spezifischen Versand- und Verpackungsvorschrift

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser allgemeinen Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden Kosten, die durch die Missachtung der vorliegenden Verpackungsvorschrift entstehen, umgehend an den Lieferanten weiterbelastet. Lieferungen, die den definierten Anforderungen nicht entsprechen, werden von STI zurückgewiesen. Die Kosten für die Rücklieferung trägt der Lieferant.